

1. VERGABEKAMMER
des Landes Hessen
bei dem Regierungspräsidium Darmstadt

69d - VK -55/2016



Leitsatz:

Die Vergabekammer kann nach pflichtgemäßen Ermessen über einen Nachprüfungsantrag nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nach ihrer Überzeugung die mündliche Verhandlung mit hinreichender Sicherheit keine anderen Erkenntnisse bzw. keine andere Bewertung hinsichtlich Unzulässigkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags erbringen wird.

Stichworte: Entscheidung nach Lage der Akten wegen Unzulässigkeit des Antrags

Norm: § 166 Abs. 1 Satz 3 GWB

Streitgegenstand: Entsorgung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch,
offenes Verfahren nach VgV

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Entsorgung von teer-/pechhaltigen Straßenaufbruchs

offenes Verfahren nach VgV

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor Harnisch, den hauptamtlichen Beisitzer Leitender Verwaltungsdirektor Pöhlker und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsrätin Denz-Kinzel

ohne mündliche Verhandlung

am 25. September 2017

beschlossen:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.

- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt, welche die Antragsstellerin zu tragen hat.
- III. Die Antragsstellerin hat dem Antragsgegner die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsgegner wird für notwendig erklärt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner schrieb mit Auftragsbekanntmachung vom [REDACTED] den Auftrag zur Annahme, Wiegung, Zwischenlagerung und Entsorgung von teer- und pechhaltigen Straßenaufbruchs im offenen Verfahren nach VgV europaweit aus (EU-ABI.

[REDACTED] Ref.-Nr.: [REDACTED] .

Der Auftrag wurde in sechs Lose aufgeteilt (Ziff. II.1.6, II.21.1 der Auftragsbekanntmachung). Die Angebote konnten auf alle Lose abgegeben werden (Ziff. II.1.6 dieser Bekanntmachung).

Die Vergabeunterlagen waren per Download erhältlich; dazu wurde eine bestimmte Internet-Verbindung angegeben (Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung).

Der Schlusstermin für den Eingang der Angebote wurde ursprünglich zum 27. Oktober 2016, 10:30 Uhr, bestimmt (Ziff. IV.2.2 dieser Bekanntmachung).

In der Folgezeit wurde diese Bekanntmachung mehrmals geändert. U.a. wurde mit Bekanntmachung vom 29. November 2016 (EU-ABI. [REDACTED]) der Schlusstermin für den Eingang der Angebote nunmehr bestimmt zum 7. Dezember 2016, 13:00 Uhr (Ziff. VII.1 dieser Bekanntmachung).

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 gab die Antragstellerin fristgerecht ihr Angebot für die Lose 5 und 6 ab.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 - eingegangen beim Antragsgegner per Fax um 10:06 Uhr - rügte sie, dass die Vergabeunterlagen trotz vorgenommener Änderungen gegen vergaberechtliche Bestimmungen verstoßen würden. Zusammengefasst beanstandete sie, die Eignungskriterien und ihre Nachweise würden in der Auftragsbekanntmachung nicht benannt werden; die Vergabeunterlagen seien widersprüchlich. Auch würde die Vorgabe, den pechhaltigen Straßenaufbruch zu mindestens 85% der thermi-

schen Verwertung/Behandlung zuzuführen und zu 15% Deponiebau zu verwerten, gegen abfallrechtliche Vorschriften verstoßen.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 half der Antragsgegner den Rügen erklärtermaßen nicht ab.

Mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2016 - eingegangen am selben Tag - stellte sie ihren Nachprüfungsantrag, den sie vor allem mit dem Inhalt ihres Rügeschreibens begründete. Sie trug vor, dass es ihr dabei im Wesentlichen - neben der Beseitigung von Vergaberechtsverstößen - um Klärung der Frage geht, ob der Antragsgegner berechtigt ist, die Vergabe eines öffentlichen Entsorgungsauftrags an eine abfallrechtswidrige Ausführungsbedingung, nämlich die Pflicht zur überwiegend thermischen Verwertung/Behandlung, zu knüpfen.

Sie beantragt,

1. dem Antragsgegner zu untersagen, den Zuschlag zu erteilen;
2. den Antragsgegner zu verpflichten, die Ausschreibung aufzuheben;
3. hilfsweise den Antragsgegner zu verpflichten, die Vergabeunterlagen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu überarbeiten und die am Auftrag interessierenden Unternehmen anschließend unter Gewährung einer angemessenen Angebotsfrist erneut zur Angebotsabgabe aufzufordern;
4. der Antragstellerin Einsicht in die Vergabeakte gemäß § 165 Abs. 1 GWB zu gewähren;
5. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin gemäß § 182 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären;
6. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Vergabekammer übermittelte unter Hinweis auf das Zuschlagsverbot den Nachprüfungsantrag am selben Tag an den Antragsgegner, gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und forderte von ihm die Vergabeakte an, die sie auch erhielt.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2017 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass ihr Angebot ausgeschlossen wurde, weil erforderliche Erklärungen und Nachweise fehlen würden.

Mit Schriftsatz vom 23. Januar 2017 erwiderte der Antragsgegner auf den Nachprüfungsantrag, indem er beantragt:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die notwendige Beiziehung der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners.

In seiner Begründung trat er zusammengefasst den vorgebrachten Beanstandungen entgegen und verneinte die geltend gemachten abfall- und vergaberechtlichen Verstöße.

Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2017 beantragt er,

den Nachprüfungsantrag als unzulässig zu verwerfen.

Zu Begründung trug er vor, dass die Antragstellerin nicht antragsbefugt sei, da ihr Angebot mangels Eignung zwingend auszuschließen sei. Denn die Vorgaben zu Annahmekapazität und Jahresdurchsatz seien nicht erfüllt worden; auch würde der Nachweis einer ausreichenden Annahmekapazität fehlen. Damit habe ihr Angebot keine Aussicht auf Zuschlagserhalt, weshalb der Antragstellerin auch kein die Antragsbefugnis begründender Schaden drohe.

Am 13. Februar 2017 sah die Antragstellerin in die Vergabeakte ein, soweit ihr die Einsichtnahme aus wichtigen Gründen nicht zu versagen war.

Der Antragserwiderung in der ursprünglichen und in der ergänzenden Fassung trat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 10. März 2017 entgegen. Die Zulässigkeit ihres Nachprüfungsantrags sei gegeben, da sie wegen Erfüllung der Anforderungen zur Annahmekapazität und Jahresdurchsatz antragsbefugt sei. Die Begründetheit des Antrags liege vor, weil die Vergabeunterlagen insbesondere gesetzlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht entsprechen würden; zudem würden vergaberecht-relevante Transparenzverstöße vorliegen.

Unter Änderung ihres Antrags zu Ziff. 3 der Antragschrift stellt sie anlässlich des Ausschlusses ihres Angebotes nunmehr folgenden Antrag:

Die Antragstellerin beantragt hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, den Ausschluss des Angebots der Antragstellerin mit Schreiben vom 13. Januar 2017 aufzuheben, die Vergabeunterlagen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu überarbeiten und die am Auftrag interessierten Unternehmen anschließend unter Gewährung einer angemessenen Angebotsfrist erneut zur Angebotsabgabe aufzufordern.

In der Folgezeit vertieften die Beteiligten ihre Kontroverse.

Mit Verfügung vom 26. Juni 2017 gab die Vergabekammer den Beteiligten einen rechtlichen Hinweis. Danach beabsichtigt sie wegen Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrages nach Lage der Akten zu entscheiden. Dazu legte sie im Einzelnen die tragenden Gründe dar und gab den Beteiligten unter Fristsetzung diesbezüglich Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Antragsgegnerin schloss sich mit Schriftsatz vom 5. Juli 2017 dem Rechtsstandpunkt im Hinweis der Vergabekammer an.

Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2017 teilte die Antragstellerin unter Verweis auf ihren bisherigen Vortrag mit, dass sie an der Zulässigkeit und Begründetheit ihres Nachprüfungsantrags festhält. Insbesondere sei der Antrag zulässig, weil ihr Angebot die geforderten Angaben zur Mindestannahmemenge erfülle; gleiches gelte zur geforderten Mindestjahresdurchsatzmenge.

Nachfolgend setzten die Beteiligten ihre Kontroverse fort. Dabei trug die Antragstellerin zuletzt im Wesentlichen vor, dass das Formblatt für die Angabe des Jahresdurchsatzes kein Eintragungsfeld enthalten würde, sie für jedes Jahr die Tagesannahmekapazitäten angeben hätte und sich aus ihren Angaben die Jahresdurchsatzmenge ergeben würde.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig. Es konnte über diesen Antrag nach Lage der Akten entschieden werden (§ 166 Abs. 1 Satz 3 GWB).

Die Vergabekammer kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn sie nach genauer Prüfung der Sach- und Rechtslage oder auch erst nach weiteren Ermittlungen zur Unzulässigkeit des Antrages gelangt (Müller-Wrede-Horn, GWB-Vergaberecht, 2016, § 166 Rn. 29). In der Regel ist eine mündliche Verhandlung jedenfalls nicht dann durchzuführen, wenn die Unzulässigkeit des Antrags eindeutig ist und die mündliche Verhandlung daher keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht bzw. keine andere Bewertung ergeben könnte (Kulartz/Kus/Portz-Ohlerich, GWB-Vergaberecht, 4. Auflg. 2016, § 166 Rn. 20; Burgi/Dreher-Gröning, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Band 1, GWB, 3. Auflg. 2017, § 166 Rn. 26; Müller-Wrede-Horn, wie vor).

Hier konnte auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da die Prüfung der erhobenen Rügen schon durch die Einsicht in streitrelevante Unterlagen, namentlich den Beteiligtenvorträgen und der Vergabeakte, ergab, dass der Antrag unzulässig ist.

Unzulässig ist der Antrag, wenn auch die Antragsbefugnis i.S.v. § 160 Abs. 2 GWB fehlt (Burgi/Dreher-Gröning, a.a.O., § 166 Rn. 27).

Die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrages ist hier zu verneinen, weil anhand der vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass die Antragsbefugnis gegeben ist. Vielmehr ist die die Antragstellerin mangels Verletzung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschrift nicht antragsbefugt (§ 160 Abs. 2 Satz 1 GWB).

Dies beruht darauf, dass die Antragstellerin die gestellten Anforderungen an ihre Eignung nicht erfüllt hat, da sie geforderte Angaben nicht gemacht hat.

Gemäß Ziff. 1.1 „Anforderungen an die Eignung des Bieters“ wurde als Anforderung an die vom Bieter betriebene Anlage (Zwischenlager) hinsichtlich der Annahmemenge des Straßenaufbruchs vorgegeben, dass jedes vom Bieter benannte Lager eine Annahmekapazität von mindestens 300 t/h und 3.000 t/d aufweisen muss. Gemäß Ziff. 1.2 dieser Anforderungen wurde hinsichtlich der Durchsatzmengen der vom Bieter vorgesehenen

Lager im Wesentlichen vorgegeben, dass diese Menge jährlich insgesamt mindestens so hoch sein muss, wie die Hälfte der im jeweiligen Los ausgeschriebenen Mengen.

Diese Vorgaben waren gemäß Buchstabe A der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes im Vergabeverfahren zu beachten.

Gemäß Buchstabe B der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes waren Formblätter zu den Eignungs- und Wertungskriterien vom Bieter mit seinem Angebot einzureichen; in diese Formblätter waren von ihm bestimmte Angaben einzutragen.

Bei den Formblättern sind der Antragstellerin folgende Fehler zu geforderten Angaben unterlaufen:

Im Formblatt „Eignungs- und Wertungskriterium ‚Kapazität der Anlage‘“ waren die Angaben zu machen, aus denen sich Durchsatz- und Annahmemenge ergeben. Die Angaben waren für jedes Los zu machen, für das der Bieter ein Angebot abgab.

Hier wurde auf einem jeweiligen Formblatt für Los 5 als Lager

- zum einen „[REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“ (Bl. 1126 d. Vergabeakte [VA]),
- zum zweiten „[REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“, „[REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“, „[REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“ (Bl. 1130 d. VA),
- zum dritten „[REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“ (Bl. 1134 d. VA),
- zum vierten „[REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“ (Bl. 1138 d. VA),

gesondert angegeben.

Beim Los 6 wurde gleichermaßen verfahren (Bl. 1142, 1146, 1150, 1154 d. VA).

Demnach wurde für gerade jedes Lager die geforderte Annahmemenge nicht erfüllt. Vielmehr wurden für jedes Lager lediglich [REDACTED] bzw. [REDACTED] angegeben.

Daran ändert auch die Angabe von drei Lagern auf einem Formblatt nichts. Denn einerseits wurde für jedes benannte Lager jeweils weniger als [REDACTED] ausgewiesen; andererseits müsste eine Summierung der gemachten Angaben [REDACTED] ergeben, um der lagerbezogenen Vorgabe Rechnung zu tragen - statt dessen summieren sich diese Angaben auf [REDACTED]

Diese hypothetischen Erwägungen können jedoch dahin gestellt bleiben, weil den Vorgaben im Formblatt „Eignungs- und Wertungskriterium ‚Kapazität der Anlage‘“ die Möglichkeit einer Summierung der Angaben gerade zu den Annahmemengen nicht zu ent-

nehmen ist. Es war allein vorgegeben, dass jedes vom Bieter benannte Lager eine Annahmekapazität von mindestens 300 t/h und 3.000 t/d aufweisen musste.

Die nachfolgende Vorgabe, wonach der Bieter für jedes mitgebotene Los Angaben zur Leistungsfähigkeit des Lagers oder der Lager zu machen hatte, begründet – entgegen der Antragstellerin – auch keine Gesamtschau, die sich auf die Gesamtannahmekapazitäten der je Los angebotenen Lager beziehen würde. Denn bereits aus dieser Vorgabe ergibt sich, dass es auf die Leistungsfähigkeit des Lagers ankommt; dies korrespondiert mit der zuvor genannten Vorgabe zur Mindestannahmekapazität von 300 t/h und 3.000 t/d, die jedes Lager aufweisen muss. Damit ist klargelegt, dass Angaben über die Mindestannahmekapazität pro Lager gefordert sind. Die Möglichkeit, für mehrere Lose zu bieten, steht dem nicht entgegen, sondern räumt lediglich die Abgabe mehrerer losweiser Angebote ein; von der besagten Gesamtschau ist bei den Vorgaben nicht die Rede.

Unabhängig davon kommt hinzu, dass die von der Antragstellerin gemachten Angaben zur Annahmemenge mangels Zeitbezug die Vorgaben zur Maßeinheit nicht einhalten. Danach war die Höhe der Tonnage (t) pro Stunde (h) und pro Tag (d) auszuweisen.

Hier fehlt bei der angegebenen Menge ein Bezug auf Stunde und Tag.

Damit ist nicht ersichtlich, ob die Annahmemenge die Stunden- oder Tageskapazität aufweist.

Auch wurde die geforderte Durchsatzmenge bei jedem Los nicht erfüllt.

Zu Los 5 waren 12.000 t bei einer zweijährigen Vertragslaufzeit ausgeschrieben (Ziff. II.2.4 zu Los 5 der Auftragsbekanntmachung vom 24. September 2016 [EU-ABl. 2016/S 185-331944]), woraus eine Menge von jährlich 6.000 t folgt; zu Los 6 waren 24.000 t bei derselben Laufzeit ausgeschrieben (Ziff. II.2.4 zu Los 6 der ebengenannten Auftragsbekanntmachung), woraus eine Menge von jährlich 12.000 t folgt.

Hier sind diese Jahresmengen den gemachten Angaben – der fehlende Zeitbezug bei der Maßeinheit sei dahingestellt – nicht zu entnehmen. Diese ergeben bei Los 5 und Los 6 jeweils lediglich [REDACTED]

Damit ist die Durchsatzmenge geringer als vorgegeben.

Die zur Durchsatzmenge getroffene Regelung, dass der Bieter insoweit mehrere Lager pro Los benennen darf, ändert daran nichts – gleichwohl hiervon Gebrauch gemacht wurde. Diese Regelung ist in dem Formblatt „Eignungs- und Wertungskriterium ‚Kapazität der Anlage‘“ enthalten.

Auch ist – entgegen der Antragstellerin – ohne Belang, dass dieses Formblatt für die Angaben zur Durchsatzmenge kein Eintragungsfeld enthielt, da ausweislich der in dem Formblatt vorangestellten Vorgabe nur der einschlägige Anknüpfungspunkt die ausge-

schriebene Menge war; diese ist Ziff. 2.4 der vorgenannten Auftragsbekanntmachung entnehmbar.

Zudem ist in dieser eben genannten Vorgabe die Rede vom Jahresdurchsatz, so dass - entgegen der Antragstellerin - Angaben zur Tagesdurchsatzmenge oder gar die Multiplikation derselben zwecks Ermittlung des Jahresdurchsatzes irrelevant sind.

Im Formblatt „Eignungs- und Wertungskriterium „Anfahrtswege/Transportwege““ waren Angaben über die Bezeichnung des Lagers und der postalischen Anschrift des Lagers zu machen. Dazu war - wie auf diesem Formblatt dargestellt - wie folgt vorgegeben: „Wird in einem oder mehreren Losen mehr als ein Lager benannt, ist für jedes Lager anzugeben, welcher Anteil v.H. der in dem jeweiligen Los ausgeschriebenen Mengen dorthin entsorgt werden soll.“ Es folgte eine tabellarische Aufstellung, in der durch den Bieter losweise Angaben zur Rubrik „Bezeichnung des Lagers, ggfs. Anteile v.H. bei mehreren Lagern“ und zur Rubrik „vollständige postalische Anschrift des Lagers“ zu machen waren.

Hier hat die Antragstellerin keine Angaben zu den von-Hundert-Anteilen gemacht.

Stattdessen gab sie in der erstgenannten Rubrik lediglich die Namen der Lager und bei einem Lager zusätzlich die Betriebsstätte an; Angaben zu von-Hundert-Anteilen sind nicht entnehmbar. In der letztgenannten Rubrik gab sie ebenfalls die Namen der Lager, außerdem die postalische Anschrift sowie die jeweilige Mengenkapazität [REDACTED] bzw. [REDACTED] an. Diese Angaben erfolgten losweise; die zu Los 5 sind identischen mit denjenigen zu Los 6 (Bl. 1125, 1141 d.VA).

Damit fehlen bei beiden Losen die geforderten von-Hundert-Anteile - gleichwohl mehrere Lager benannt wurden.

Diesen o.a. Vorgaben wurde mit dem Angebot der Antragstellerin nicht entsprochen.

Schon aus diesem Grunde durfte dieses Angebot zu Recht nicht berücksichtigt werden, zumal gemäß Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 der „Anforderungen an die Eignung des Bieters“ Angebote auszuschließen waren, wenn sie - wie hier - die dort jeweils genannten Bedingungen nicht erfüllen.

Da nach Prüfung der Sach- und Rechtslage - wie anerkannt (s. nur Müller-Wrede-Horn, a.a.O., § 166 Rn. 29; Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Ohlerich, a.a.O., § 166 Rn. 15, 16; s. ferner Ziekow/Völlink-Frister, Vergaberecht, 2011, § 112 GWB [a.F.] Rn. 10-12;) - eindeutig und unzweifelhaft feststeht, dass der Nachprüfungsantrag abzulehnen ist und - wie ebenso anerkannt (Ziekow/Völlink-Frister, wie vor; Müller-Wrede-Horn, wie vor; Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Ohlerich, wie vor) - nach Überzeugung der Vergabekammer die mündliche Verhandlung mit hinreichender Sicherheit keine weiteren Erkenntnisse erbringen bzw. keine andere Bewertung ergeben wird, war nach pflichtgemäßen Ermessen über den Antrag nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Nach alledem war dem Antrag nach Aktenlage nicht stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

Gemäß § 182 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die - was erforderlich ist (vgl. Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB [a.F.] Rn. 4; vgl. Müller-Wrede-Schröder, GWB, 2. Auflg. 2014, § 128 [a.F.] Rn. 2) - Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier schon mit der Prüfung des Antrages gemäß § 163 Abs. 2 Satz 1 GWB durch die Vergabekammer gegeben. Hinzu kommt der mit Verfügung vom 26. Juni 2017 erteilte rechtliche Hinweis.

Da die Antragstellerin - was vorherrschend nötig ist (s. Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB [a.F.] Rn. 16; vgl. Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 16: „wirtschaftliches Begehren“) - ihr Verfahrensziel nicht erreicht hat, ist sie als im Verfahren unterlegen anzusehen. Sie trägt damit gemäß § 182 Abs. 3 Satz 1 GWB die Kosten.

Gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz GWB beträgt die Mindestgebühr im Nachprüfungsverfahren 2.500,- €. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens (s. Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 [a.F.] Rn. 4, 6, 7; vgl. Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 21, 23). Dabei ist sich am Bruttoauftragswert des Angebots der Antragstellerin zu orientieren (OLG Frankfurt, Beschl. v. 29. August 2014 - Az.: 11 Verg 3/14 -; Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 7). Aus diesem ergibt sich hier unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von ████████ €.

Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin zu tragen (§ 182 Abs. 4 Satz 1 GWB).

Die Hinzuziehung einer Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin war angesichts - wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2. Oktober 2013 - Az.: 11 Verg 10/13 -; Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 31; s. Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 153, 156 ff) - der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der gebotenen Herstellung der „Waffengleichheit“ gegenüber der ebenfalls anwaltlich vertretenen Antragstellerin notwendig (§ 182 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 VwVfG). Letzteres gilt insbesondere dann, wenn für die Gegenseite eine Anwaltskanzlei tätig ist, die sich auf das Vergaberecht spezialisiert hat (OLG München, Beschl. v. 28. Februar 2011 - Az.: Verg 23/10 -; a.A. Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 158). Das ist hier ausweislich der Homepage der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin auch der Fall. Hinzukommt, dass spezifische Kenntnisse des vergabe-

rechtlichen Prozessrechts von juristischen Mitarbeitern eines Auftragsgebers nicht erwartet werden können, so dass die Einschaltung eines Anwalts regelmäßig notwendig ist (Burgi/Dreher-Krohn, a.a.O., § 182 Rn. 84). Hier war dem Rechnung zu tragen, weil die mit dem Verfahrensgegenstand befasste Behörde des Antragsgegners die Bundesfern-, Landes- und meisten Kreisstraßen in Hessen betreut, folglich aufgrund ihrer Aufgabe damit gerechnet werden darf, dass sie über rechtliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Straßen- und Verkehrswesens verfügt, nicht aber des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kostenfestsetzungsverfahren hinsichtlich der Aufwendungen der Beteiligten vor der Vergabekammer gemäß § 182 Abs. 4 Satz 5 GWB nicht stattfindet (Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 42; Burgi/Dreher-Krohn, a.a.O., § 182 Rn. 40).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -,
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main,

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Harnisch
Vorsitzender

Pöhlker
Hauptamtlicher Beisitzer

